



Versicherung / **neu definiert**

# **Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) /** Motorfahrzeug Flottenversicherung.

Ausgabe 03.2014

Sehr geehrte Kundin  
Sehr geehrter Kunde

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) definieren, zusammen mit der Police und allfälligen Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) Ihren individuellen Versicherungsschutz.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in diesen Unterlagen auf weibliche Personenbezeichnungen verzichtet.

Wir wünschen Ihnen eine gute und unfallfreie Fahrt.

Ihre AXA

## Bei Schadenfällen, 24 Stunden – 365 Tage:

Telefon 0800 809 809

Aus dem Ausland:

Telefon +41 800 809 809 oder +41 52 218 95 95

Internet: [www.AXA.ch](http://www.AXA.ch)

Bei Schadenfällen rund um den Rechtsschutz:

AXA-ARAG Telefon 0848 11 11 00

# Inhaltsübersicht

## Ihre Motorfahrzeug Flottenversicherung im Überblick . . . . . 3

### A Gemeinsame Bedingungen

|      |                                                                                                       |    |
|------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| A 1  | Vertragsumfang . . . . .                                                                              | 7  |
| A 2  | Beginn und Ende . . . . .                                                                             | 7  |
| A 3  | Geltungsbereich . . . . .                                                                             | 7  |
| A 4  | Informationspflicht . . . . .                                                                         | 7  |
| A 5  | Hinterlegung der Kontrollschilder . . . . .                                                           | 7  |
| A 6  | Ersatzfahrzeug . . . . .                                                                              | 7  |
| A 7  | Verwendung von Wechselschildern . . . . .                                                             | 7  |
| A 8  | Schadenfreiheitssystem oder Stückprämie . . . . .                                                     | 8  |
| A 9  | Grobfahrlässigkeit . . . . .                                                                          | 8  |
| A 10 | Schadenfall . . . . .                                                                                 | 8  |
| A 11 | Selbstbehalt pro Fahrzeug . . . . .                                                                   | 9  |
| A 12 | Erhöhung der Prämien, Änderung des Schadenfreiheitssystems oder der Selbstbehaltsregelungen . . . . . | 9  |
| A 13 | Kündigung im Schadenfall . . . . .                                                                    | 9  |
| A 14 | Prämienzahlung . . . . .                                                                              | 9  |
| A 15 | Wechsel der Leistungskategorie aufgrund des Fahrzeugalters . . . . .                                  | 9  |
| A 16 | Datenschutz und Vollmacht . . . . .                                                                   | 9  |
| A 17 | Ergänzendes Recht . . . . .                                                                           | 10 |

### B Haftpflichtversicherung

|     |                                 |    |
|-----|---------------------------------|----|
| B 1 | Versicherungsschutz . . . . .   | 10 |
| B 2 | Versicherte Fahrzeuge . . . . . | 10 |
| B 3 | Versicherte Personen . . . . .  | 10 |
| B 4 | Leistungen . . . . .            | 10 |
| B 5 | Ausschlüsse . . . . .           | 10 |
| B 6 | Rückgriff . . . . .             | 10 |

### C Kaskoversicherung

|     |                                     |    |
|-----|-------------------------------------|----|
| C 1 | Versicherungsschutz . . . . .       | 11 |
| C 2 | Versicherter Fahrzeugwert . . . . . | 11 |
| C 3 | Leistungen . . . . .                | 12 |
| C 4 | Ausschlüsse . . . . .               | 12 |

### D Mobilitätsversicherung

|     |                                |    |
|-----|--------------------------------|----|
| D 1 | Versicherungsschutz . . . . .  | 13 |
| D 2 | Versicherte Personen . . . . . | 13 |
| D 3 | Leistungen . . . . .           | 13 |
| D 4 | Ausschlüsse . . . . .          | 13 |

### E Unfallversicherung

|     |                                                       |    |
|-----|-------------------------------------------------------|----|
| E 1 | Versicherungsschutz . . . . .                         | 14 |
| E 2 | Leistungen . . . . .                                  | 14 |
| E 3 | Besondere Leistungen . . . . .                        | 15 |
| E 4 | Ausschlüsse . . . . .                                 | 15 |
| E 5 | Leistungskürzung bei überbesetztem Fahrzeug . . . . . | 15 |
| E 6 | Verhältnis zur Haftpflichtversicherung . . . . .      | 15 |

### F Rechtsschutzversicherung

|      |                                                       |    |
|------|-------------------------------------------------------|----|
| F 1  | Versicherungsträgerin . . . . .                       | 16 |
| F 2  | Versicherte Fahrzeuge . . . . .                       | 16 |
| F 3  | Versicherte Personen . . . . .                        | 16 |
| F 4  | Leistungen . . . . .                                  | 16 |
| F 5  | Versicherungssumme . . . . .                          | 17 |
| F 6  | Selbstbehalt und Mindeststreitwert . . . . .          | 17 |
| F 7  | Versicherte Rechtsfälle . . . . .                     | 17 |
| F 8  | Ausschlüsse . . . . .                                 | 17 |
| F 9  | Rechtsfallabwicklung . . . . .                        | 18 |
| F 10 | Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes . . . . . | 19 |
| F 11 | Datenschutz . . . . .                                 | 19 |

## Karte Geltungsbereich . . . . . 20

# Ihre Motorfahrzeug Flottenversicherung im Überblick

Gerne orientieren wir Sie über den wesentlichen Inhalt unseres Versicherungsangebots.

## Wer ist Versicherungsträgerin?

Für die Haftpflicht-, Kasko-, Mobilitäts- und Unfallversicherung ist die AXA Versicherungen AG, General-Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur, (im Folgenden «AXA»), eine in Winterthur domizilierte Aktiengesellschaft Versicherungsträgerin.

Für die Rechtsschutzversicherung ist die AXA-ARAG Rechtsschutz AG, Affolternstrasse 42, 8050 Zürich, (im Folgenden «AXA-ARAG»), eine in Zürich domizilierte Aktiengesellschaft Versicherungsträgerin.

Beide Gesellschaften gehören zur AXA Gruppe.

## Welche Fahrzeuge und Personen sind versichert?

Die versicherten Fahrzeuge und Personen sind im Antrag und in der Police bzw. in der Fahrzeugliste aufgeführt.

## Welche Versicherungen können abgeschlossen werden?

Welche Deckungsmöglichkeiten für welche Fahrzeugkategorien Sie abgeschlossen haben, steht im Antrag und in der Police. Im Einzelnen:

**Haftpflichtversicherung.** Versichert sind Schadenersatzansprüche infolge von (AVB B 1):

- Verletzung oder Tötung von Personen;
- Beschädigung oder Zerstörung von Sachen. Den Sachschäden gleichgestellt sind Verletzung oder Tötung von Tieren.

### **Kaskoversicherung.**

Vollkasko/Teilkasko:

Im Antrag und in der Police ist aufgeführt, ob eine Vollkasko oder Teilkasko abgeschlossen wurde. In der Vollkasko ist zusätzlich zu den Teilkasko-Ereignissen auch das Ereignis Kollision versichert.

Gedeckt sind Schäden am versicherten Fahrzeug durch direkte Einwirkung von Ereignissen, die im Antrag und in der Police aufgeführt sind (AVB C 1):

- Kollision;
- Diebstahl;
- Elementar;
- Glasbruch/Glasbruch Plus;
- Feuer;
- Schneerutsch;
- Tierschäden;
- Marderschäden;
- Böswillige Beschädigung;
- Mitgeführte Sachen/Mitgeführte Sachen Plus;
- Parkscha den/Parkscha den Plus;
- Nutzungsausfall;
- Transport nach Panne.

Die Ergänzung «Plus» weist auf eine umfassendere Deckung bei den entsprechenden Ereignissen hin.

**Mobilitätsversicherung.** Versichert ist der Ausfall des Fahrzeugs infolge Panne, Kollision oder eines anderen Kaskoereignisses (AVB D 1.2):

- Mobilität («Schweiz»);
- Mobilität Plus («Europa»).

**Unfallversicherung.** Versichert sind Unfälle im Zusammenhang mit der Benützung des versicherten Fahrzeugs sowie bei geleisteter Hilfe im Strassenverkehr (AVB E 1).

**Bonusschutz.** Die Prämienstufe richtet sich nach der Schadenfreiheitstabelle „mit Bonusschutz“ gemäss Antrag und Police (AVB A 8.3).

**Grobfahrlässigkeit.** Bei grobfahrlässiger Verursachung von Verkehrsunfällen und Kollisionen erfolgt keine Kürzung der Leistungen, es sei denn, der Fahrzeugführer hat das versicherte Ereignis in angetrunkenem oder fahruntfähigem Zustand oder durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit verursacht (AVB A 9).

**Welche Leistungen sind versichert?**

**Rechtsschutzversicherung.** Versichert sind rechtliche Streitigkeiten aus (AVB F 7):

- Schadenersatzrecht;
- Strafrecht (Strafanzeige und Strafverteidigung);
- Opferhilfe (Entschädigung nach Opferhilfegesetz);
- Versicherungsrecht;
- Ausweisentzug und Fahrzeugbesteuerung;
- Sachenrecht;
- Fahrzeugvertragsrecht (nur für eigene Fahrzeuge, nicht Kundenfahrzeuge);
- Verzicht auf Kürzungsrecht bei Grobfahrlässigkeit.

**Haftpflichtversicherung.** Im Rahmen der im Antrag und in der Police aufgeführten Garantiesumme bezahlt die AXA berechnete Ansprüche und wehrt unberechtigte ab (AVB B 4).

**Kaskoversicherung.** Bei einem versicherten Ereignis erbringt die AXA folgende Leistungen:

- Übernahme der Reparaturkosten (AVB C 3.2) oder
- Erbringen der Totalschaden-Entschädigung (AVB C 3.3). Ob die Leistungen nach einer fixen Skala in Abhängigkeit der Betriebsdauer des Fahrzeugs mit **Zeitwertzusatz** (AVB C 3.321) berechnet werden oder sich auf den **Zeitwert** des Fahrzeugs (AVB C 3.322) beschränken, ist im Antrag und in der Police aufgeführt.

Zudem werden folgende Kosten übernommen (AVB C 3.1):

- Bergung und Transport in die nächste geeignete Reparaturwerkstatt;
- Notwendiger Rücktransport aus dem Ausland bis CHF 1000.–;
- Verzollung;
- Reinigung des Wageninnern nach Hilfeleistungen an Verunfallten bis CHF 500.–.

**Mobilitätsversicherung.** Bei einem versicherten Ereignis erbringt die AXA folgende Leistungen (AVB D 3)

- Beratung und Organisation;
- Pannenhilfe und Abschleppen;
- Fahrzeugbergung;
- Standgebühren;
- Fahrzeugrückführung;
- Zustellkosten für Ersatzteile;
- Transport-, Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten.

**Unfallversicherung.** Die versicherten Leistungen sind im Antrag und in der Police aufgeführt (AVB E 2):

- Heilungskosten;
- Spitaltaggeld;
- Taggeld;
- Invalidität;
- Todesfall.

**Rechtsschutzversicherung.** Pro Rechtsfall erbringt die AXA-ARAG folgende Leistungen bis zur im Antrag und in der Police aufgeführten Versicherungssumme (AVB F 4):

- Beratung durch die AXA-ARAG;
- Bearbeitung durch eigene Anwälte und Spezialisten;
- Bezahlung eines freiberuflichen Anwalts;
- Bezahlung von Gutachten und Expertisen;
- Bezahlung von Gerichtsgebühren und andern Verfahrenskosten;
- Kosten für Übersetzungen bis CHF 5000.–;
- Bezahlung von Schiedsgerichtsgebühren bei vorgängiger Zustimmung;
- Bezahlung von Prozessentschädigungen an die Gegenpartei;
- Bezahlung von Strafkautionen (als Vorschussleistung);
- Kostenübernahme einer Mediation;
- Reisekosten zu Gerichtsverhandlungen im Ausland bis CHF 5000.– (sofern notwendig).

**Selbstbehalte.** Die vereinbarten Selbstbehalte sind im Antrag und in der Police aufgeführt (AVB A 11; für Rechtsschutz AVB F 6).

**Welche Ausschlüsse bestehen?**

**Allgemein.** Nicht versichert ist unter anderem (AVB A 10.6):

- wenn der Fahrzeugführer das versicherte Ereignis in angetrunkenem (über dem gesetzlich erlaubten Blutalkoholgehalt) oder fahrunfähigem Zustand oder durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit verursacht hat.

**Haftpflichtversicherung.** Nicht versichert sind unter anderem (AVB B 5):

- Ansprüche aus Sachschäden des Halters, seines Ehegatten oder des in einer Partnerschaft eingetragenen Partners, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie und seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister;
- Ansprüche aus Unfällen bei motor- und radsportlichen Veranstaltungen;
- die Haftpflicht, wenn der Fahrzeugführer den gesetzlich erforderlichen Ausweis nicht besitzt;
- die Haftpflicht aus Fahrten ohne behördliche Bewilligung.

|                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|--------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                        | <p><b>Kaskoversicherung.</b> Nicht versichert sind unter anderem (AVB C 4):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Betriebsschäden, z. B. Fehlen oder Einfrieren von Flüssigkeiten, Abnutzung, Materialfehler;</li> <li>– Schäden bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und Fahrten auf Renn- und Trainingsstrecken (ausgenommen davon sind die von der AXA anerkannten Weiterbildungskurse in der Schweiz);</li> <li>– Schäden bei Fahrten ohne behördliche Bewilligung.</li> </ul> <p><b>Unfallversicherung.</b> Nicht versichert sind unter anderem (AVB E 4):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Fahrzeugführer, die den gesetzlich erforderlichen Ausweis nicht besitzen.</li> </ul> <p><b>Rechtsschutzversicherung.</b> Nicht versichert sind insbesondere Streitigkeiten (AVB F 8):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– gegen beauftragte Anwälte, Experten, die AXA-ARAG Rechtsschutz usw.;</li> <li>– im Zusammenhang mit vorsätzlichen Verbrechen und Vergehen;</li> <li>– bei der Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen;</li> <li>– im Zusammenhang mit Terroranschlägen;</li> <li>– aus Teilnahme an Rennen und Wettfahrten;</li> <li>– bei Fahren ohne gültige Ausweise oder Kontrollschilder;</li> <li>– bei wiederholtem Fahren in angetrunkenem bzw. fahruntüchtigem Zustand.</li> </ul> |
| <b>Wo gelten die Versicherungen?</b>                   | <p>Die Versicherungen gelten in Europa und den ans Mittelmeer grenzenden Staaten ohne Russische Föderation, Weissrussland, Georgien, Armenien, Aserbeidschan und Kasachstan (AVB A 3). Die Mobilitätsversicherung gilt je nach Vereinbarung nur in der Schweiz oder im ganzen Geltungsbereich («Europa»).</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>Wie berechnet sich die Prämie?</b>                  | <p>Die Prämie wird durch diverse Kriterien bestimmt, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Fahrzeug, Fahrzeuggewicht;</li> <li>– gewählter Versicherungsschutz;</li> <li>– Selbstbehalte;</li> <li>– Schadenfreihheitstabelle;</li> <li>– Prämienstufe.</li> </ul> <p>Je nach Anzahl Schäden und Zusammensetzung der Fahrzeugflotte wird die Prämienstufe für jedes Versicherungsjahr neu festgelegt. Der tiefste Prämienstufe beträgt 30 %. Die Prämien, Schadenfreihheitstabelle, Prämienstufe, gesetzlichen Abgaben und Gebühren sind im Antrag, in der Police sowie in der Prämienabrechnung aufgeführt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer?</b>   | <p>Unter die wesentlichen Pflichten des Versicherungsnehmers fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– unverzügliche Meldung eines Schadenfalls an die AXA (AVB A 10): <b>Telefon 0800 809 809</b>; an die AXA-ARAG <b>Telefon 0848 11 11 00</b>;</li> <li>– keine Forderungen anzuerkennen (AVB A 10.22);</li> <li>– unverzügliche Meldung bei Änderungen von Angaben gemäss Police an die AXA (AVB A 4);</li> <li>– Schadenprävention (Versicherungsvertragsgesetz Art. 29).</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?</b> | <p>Der Vertrag beginnt am Datum, das im Antrag und in der Police aufgeführt ist. Wird der AXA ein Antrag eingereicht, gewährt sie bis zur Zustellung der Police provisorischen Versicherungsschutz.</p> <p>Nach Ablauf der Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils um 1 Jahr, ausser ein Vertragspartner kündigt den Vertrag schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.</p> <p>Der Vertrag kann durch Kündigung vorzeitig beendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Nach jedem Schadenfall, für den die AXA Leistungen erbringt (AVB A 13);</li> <li>– Bei Erhöhung der Prämien, Änderung des Schadenfreihheitssystems oder Selbstbehaltsregelung kann der Versicherungsnehmer die Versicherungen auf Ende des Versicherungsjahrs (31. Dezember) kündigen, wenn er mit der Neuregelung nicht einverstanden ist (AVB A 12).</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <b>Welche Daten werden von der AXA bearbeitet?</b>     | <p>Im Rahmen der Vertragsanbahnung und der Vertragsdurchführung erhält die AXA Kenntnis von folgenden Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kundendaten (Name, Adresse, Branche, Tochterfirmen, Standorte, Zahlungsverbindungsdaten usw.), gespeichert in elektronischen Kundendateien;</li> <li>– Antragsdaten (Angaben zum versicherten Risiko, Antworten auf die Antragsfragen, Sachverständigenberichte, Angaben des Vorversicherers über den bisherigen Schadenverlauf usw.), abgelegt in den Policendossiers;</li> <li>– Vertragsdaten (Vertragsdauer, versicherte Risiken und Leistungen usw.), gespeichert in Vertragsverwaltungssystemen wie physische Policendossiers und elektronische Risikodatenbanken;</li> <li>– Zahlungsdaten (Datum der Prämieeneingänge, Ausstände, Mahnungen, Guthaben usw.), gespeichert in Inkassodatenbanken;</li> <li>– allfällige Schadendaten (Schadenmeldungen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege usw.), gespeichert in physischen Schadendossiers und elektronischen Schadenapplikationssystemen.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                           |

Diese Daten werden benötigt, um das Risiko zu prüfen und einzuschätzen, den Vertrag zu verwalten, die Prämien zeitgerecht einzufordern und im Leistungsfall die Schäden korrekt abzuwickeln. Die Daten sind mindestens während 10 Jahren nach Vertragsauflösung, Schadendaten mindestens während 10 Jahren nach Erledigung des Schadenfalls aufzubewahren.

Die AXA verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.

**Wie werden die Daten von der AXA bearbeitet?**

Die AXA ist befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Falls erforderlich werden die Daten mit involvierten Dritten, namentlich Mit-, Rück- und andere beteiligte Versicherer, Pfandgläubiger, Behörden, Anwälte und externe Sachverständige, ausgetauscht. Zudem können zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung weitergegeben werden.

Die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein operierenden Gesellschaften der AXA Gruppe gewähren einander zwecks administrativer Vereinfachung und um ihren Kunden ein optimales Produkte- und Dienstleistungsangebot zu vermitteln gegenseitig Zugriff auf die Vertrags-Grunddaten (ohne Gesundheits- und Schadendaten) sowie die erstellten Kundenprofile.

Zum Zweck des automatisierten Datenverkehrs zwischen der AXA, dem Bund und den kantonalen Strassenverkehrsämtern hat sich die AXA der elektronischen Clearingstelle (CLS) angeschlossen, welche die elektronischen Versicherungsnachweise (Fahrzeug- und Fahrzeughalterdaten) bündelt und sie zur Verwaltung und Archivierung an das Motorfahrzeuginformationssystem MOFIS des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) übermittelt.

AXA ist berechtigt, Bonitätsdaten von externen Anbietern zu beziehen, um die Kreditwürdigkeit des Kunden zu überprüfen.

**Im Schadenfall.** Im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis sind behandelnde Medizinalpersonen gegenüber der AXA von der Geheimhaltungspflicht zu entbinden.

Die AXA gilt im Zusammenhang mit einem Schadenfall zudem als ermächtigt, bei anderen Versicherern, Behörden (Polizei- und Untersuchungsbehörden, Strassenverkehrsämter oder analoge Amtsstellen) sowie bei Fahrzeugherstellern und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte einzuholen und in deren Akten Einsicht zu nehmen. Soweit notwendig hat der Anspruchsberechtigte die erwähnten Stellen zur Herausgabe der entsprechenden Daten zu ermächtigen. Es wird dazu auf Art. 39 des Versicherungsvertragsgesetzes verwiesen.

Zum Zweck der Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs können Fahrzeugdaten im Schadenfall mit der zentralen Datensammlung der angeschlossenen Versicherungsgesellschaften (CarClaims-Info) ausgetauscht werden.

**Wichtig!**

**Weitergehende Informationen finden Sie im Vertrag respektive in der Police und in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB).**

# A Gemeinsame Bedingungen

## A 1

### Vertragsumfang

- 1 Die Vertragsart «Schadenfreiheitssystem» oder «Stückprämie» sowie die abgeschlossenen Versicherungen sind in der Police aufgeführt. Der Vertragsumfang ergibt sich aus der Police inkl. Fahrzeugliste, diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen und allfälligen Besonderen Vertragsbedingungen.
- 2 Der Versicherungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die AXA im Namen und auf Rechnung der AXA-ARAG mit ihm die Rechtsschutzversicherung abschliesst.

## A 2

### Beginn und Ende

- 1 Die Versicherungen beginnen am Tag, der in der Police aufgeführt ist, und gelten für Schäden, die während der Dauer des Vertrags verursacht werden.
- 2 Wird der AXA ein Antrag eingereicht, gewährt sie bis zur Zustellung der Police provisorischen Versicherungsschutz für die im Antrag aufgeführten Fahrzeuge. Er umfasst die im Antrag vorgesehenen Leistungen, jedoch maximal:
  - die gesetzliche Mindestgarantiesumme in der Haftpflichtversicherung;
  - CHF 200 000.– in der Kaskoversicherung;
  - CHF 100 000.– Invaliditätskapital in der Unfallversicherung und
  - CHF 20 000.– Todesfallkapital.Wird der Antrag abgelehnt, erlischt der Versicherungsschutz 3 Tage nach dem Eintreffen der Mitteilung beim Versicherungsnehmer. Für die Dauer der provisorischen Deckung ist die Prämie anteilmässig geschuldet.
- 3 Während der Vertragsdauer beginnt der Versicherungsschutz für jedes weitere Fahrzeug am Tag, der auf dem Versicherungsnachweis eingetragen ist. Wird kein Versicherungsnachweis ausgestellt, beginnt der Versicherungsschutz mit Eingang der schriftlichen Anmeldung bei der AXA.  
Kann ein Fahrzeug nach erfolgter Anmeldung keiner Leistungskategorie zugeordnet werden, gewährt die AXA während maximal 30 Tagen provisorischen Versicherungsschutz, gemäss A2.2.
- 4 Der Vertrag ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen und verlängert sich danach jeweils um 1 Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens 3 Monate vorher eine Kündigung erhalten hat.
- 5 Der Versicherungsnehmer oder die AXA können den Vertrag unter Berücksichtigung einer Frist von 3 Monaten, frühestens nach Ablauf eines vollen Versicherungsjahrs, auf dessen Ende kündigen. Das Versicherungsjahr beginnt mit der Fälligkeit der Jahresprämie.

## A 3

### Geltungsbereich

(siehe auch grau gekennzeichnete Länder in der Karte auf Seite 20)

- 1 Die Versicherungen gelten in Europa und den ans Mittelmeer grenzenden Staaten ohne Russische Föderation, Weissrussland, Georgien, Armenien, Aserbeidschan und Kasachstan. Der Geltungsbereich der Mobilitätsversicherung ist unter D 1.2 aufgeführt.
- 2 Verlegt der Halter seinen Wohnsitz/Firmsitz ins Ausland (ausgenommen das Fürstentum Liechtenstein) oder werden Fahrzeuge im Ausland immatrikuliert, erlischt der Versicherungsschutz für die betroffenen Fahrzeuge am Ende des Versicherungsjahrs. Auf Wunsch des Versicherungsnehmers kann der Versicherungsschutz auch vorher aufgehoben werden, frühestens jedoch auf den Zeitpunkt der Hinterlegung der bisherigen Kontrollschilder.

## A 4

### Informationspflicht

Treffen die in der Police aufgeführten Angaben nicht mehr zu, hat der Versicherungsnehmer die AXA unverzüglich zu informieren.

## A 5

### Hinterlegung der Kontrollschilder

- 1 Ab Hinterlegung bei der zuständigen Stelle gelten die Versicherungen noch 12 Monate.
- 2 Sind die Kontrollschilder hinterlegt, wird für diese Zeit die Prämie gutgeschrieben, sobald die Schilder wieder eingelöst sind (Sistierungsrabatt). Davon wird ein Betrag für die Bearbeitung abgezogen (Sistierungsgebühr).
- 3 Für die Rechtsschutzversicherung erfolgt keine Gutschrift.

## A 6

### Ersatzfahrzeug

- 1 Die Versicherungen gelten für das Ersatzfahrzeug, sofern die notwendige behördliche Bewilligung dafür vorliegt. Die Kasko-, Unfall- und Rechtsschutzversicherung für das Ersatzfahrzeug gelten während längstens 30 aufeinander folgenden Tagen.
- 2 Die Kaskoversicherung gilt für ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug und bleibt für das ersetzte Fahrzeug mit Ausnahme des Kaskoereignisses «Kollision» in Kraft.

## A 7

### Verwendung von Wechselschildern

- 1 Wird ein Fahrzeug ohne Kontrollschild oder Schilderpaar auf öffentlichen Strassen verwendet, besteht kein Versicherungsschutz.

- 2 Beim Übergang vom Wechsel- zum Einzelschild besteht für das ausgeschlossene Fahrzeug Deckung wie bei einem hinterlegten Kontrollschild (A 5.1), solange das Fahrzeug den Halter oder Besitzer nicht wechselt.

## A 8

### Schadenfreiheitssystem oder Stückprämie

#### 1 Allgemein

In der Police ist aufgeführt, ob ein Schadenfreiheitssystem zur Anwendung kommt oder für die ganze Vertragsdauer mit einer Stückprämie (fixe Prämienstufe, unabhängig von der Anzahl gemeldeter Schäden) gerechnet wird.

#### 2 Schadenfreiheitssystem

- 21 Individuell auf der Grösse der Fahrzeugflotte, den Fahrzeugarten und der Relation zwischen statistisch erwarteter Anzahl Schäden zu effektiven Schäden basierend, kommt für die **Haftpflichtversicherung** und das Kaskoereignis «**Kollision**» je ein separates System mit
- Schadenfreiheitstabelle
  - Höher- und Tieferstufung
  - Prämienstufen
- zur Anwendung.

#### 22 Schadenfreiheitstabelle

Die tiefste Prämienstufe in der Schadenfreiheitstabelle beträgt 30 % und die höchste 150 %. Sie wird in der Police aufgeführt und jeweils mit der Folgeprämie aktualisiert.

#### 23 Höher- und Tieferstufung

- 231 Für jedes Versicherungsjahr (1. Januar bis 31. Dezember) wird die Prämienstufe und somit die Prämie neu festgelegt. Dabei ist massgebend, wieviele Schäden bis 4 Monate vor dem Ende des Versicherungsjahrs in den 12 vorangehenden Monaten **angemeldet** wurden.

#### 232 Nicht berücksichtigt werden:

Haftpflichtschäden:

- wenn die AXA Leistungen erbringen muss, obwohl kein Verschulden eines Versicherten vorliegt (reine Kausalhaftung);
- bei Strolchenfahrten, sofern den Halter an der Entwendung des Fahrzeugs kein Verschulden trifft;

Kollisionsschäden:

- wenn ein erledigter Schaden durch einen Haftpflichtigen oder dessen Versicherer mit einer Haftpflichtentschädigung von 100 % vergütet wurde;

Schäden, die zurück bezahlt werden:

- wenn der Versicherungsnehmer die von der AXA bezahlten Leistungen gemäss Rückzahlungsofferte fristgerecht zurückzahlt.

#### 233 Nachträgliche Korrektur

Die Prämienstufe wird nachträglich korrigiert, wenn für ein angemeldetes Ereignis keine Leistungen erbracht werden.

#### 3 Bonusschutz

Wurde Bonusschutz vereinbart, kommen in der Schadenfreiheitstabelle die geringeren Höherstufungen «mit Bonusschutz» zur Anwendung.

## A 9

### Grobfahrlässigkeit

Ist in der Police Grobfahrlässigkeit aufgeführt, gilt:

Aus der Haftpflicht-, Kasko- und Unfallversicherung verzichtet die AXA auf ihr Rückgriffs- und Kürzungsrecht bei grobfahrlässiger Verursachung von Verkehrsunfällen und Kollisionen, es sei denn, der Fahrzeug-

führer hat das versicherte Ereignis in angetrunkenem oder fahruntüchtigem Zustand oder durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit verursacht (gemäss Art. 65 Abs. 3 Strassenverkehrsgesetz).

## A 10

### Schadenfall

#### 1 Allgemein

- 11 Der Anspruchsberechtigte muss die AXA **unverzüglich informieren**. Die Schadenmeldung kann schriftlich oder über Internet mit dem Schadenanzeigeformular, mittels der AXA App für Smart-Phones oder telefonisch erfolgen.

In der Schweiz:

Telefon 0800 809 809 (Gratisnummer)

Aus dem Ausland:

Telefon +41 800 809 809

Telefon +41 52 218 95 95

Die AXA ist berechtigt, zu Schadenereignissen, die bereits telefonisch gemeldet wurden, noch eine schriftliche Schadenanzeige einzuverlangen.

- 12 Werden die Melde- und Verhaltenspflichten verletzt und dadurch Eintritt, Ausmass oder Feststellung des Schadens beeinflusst, können die Leistungen entsprechend gekürzt oder verweigert werden.

#### 2 Haftpflicht

- 21 Die AXA führt die Verhandlungen mit dem Geschädigten in ihrem eigenen Namen oder als Vertreterin des Versicherten.

- 22 Der Versicherte darf von sich aus dem Geschädigten gegenüber keine Forderungen anerkennen und keine Zahlungen leisten.

- 23 Kommt es zu einem Zivilprozess, hat der Versicherte dessen Führung der AXA zu überlassen. Werden zivilrechtliche Ansprüche in einem Strafverfahren geltend gemacht, hat der Versicherte die AXA von Anfang an über das Verfahren auf dem Laufenden zu halten.

- 24 Die von der AXA getroffene Erledigung der Forderungen des Geschädigten ist für den Versicherten verbindlich.

#### 3 Kasko

- 31 Der Anspruchsberechtigte hat der AXA zu ermöglichen, das beschädigte Fahrzeug vor der Reparatur zu besichtigen. Reparaturen dürfen nur mit Einwilligung der AXA in Auftrag gegeben werden.

- 32 Bei allen Diebstahlereignissen ist unverzüglich die für den Tatort zuständige Polizeidienststelle zu benachrichtigen.

- 321 Bei einem Fahrzeugdiebstahl im Ausland ist unverzüglich die für den Tatort zuständige Polizeidienststelle sowie die Polizei am Schweizer Wohnsitz/Firmensitz des Versicherungsnehmers zu benachrichtigen.

- 33 Bei einem Tierschaden ist dafür zu sorgen, dass die zuständigen Organe (z. B. Polizei, Wildhüter) das Ereignis protokollieren oder der Tierhalter das Ereignis bestätigt.

#### 4 Mobilität

Es werden nur Leistungen für Massnahmen übernommen, die durch die AXA organisiert oder angeordnet wurden.

#### 5 Unfall

Auf Verlangen der AXA hat sich jeder Versicherte einer Untersuchung durch von ihr beauftragte Ärzte zu unterziehen.

**6 Angetrunkenen und fahrunfähiger Zustand oder krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit**

- 61 Wenn der Fahrzeugführer das versicherte Ereignis in angetrunkenem (über dem gesetzlich erlaubten Blutalkoholgehalt) oder fahrunfähigen Zustand oder durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit verursacht hat und ihm in den letzten fünf Jahren vor dem Ereignis wegen einem dieser Tatbestände der Führerausweis entzogen wurde, gilt folgendes:
- die AXA erbringt in der Kaskoversicherung, in der Mobilitätsversicherung und in der Unfallversicherung für den Fahrzeugführer keine Leistungen
  - die AXA nimmt Rückgriff auf den Fahrzeugführer für Leistungen aus der Haftpflichtversicherung und aus der Unfallversicherung für Mitfahrer.
- 62 Wenn der Fahrzeugführer beweist, dass ihm in den letzten fünf Jahren vor dem Ereignis wegen einem dieser Tatbestände der Führerausweis nicht entzogen wurde, werden die Leistungen infolge grobfahrlässig verursachten Schadens nur gekürzt.
- 63 Diese Einschränkungen gelten nicht, wenn der angetrunkene oder fahrunfähige Zustand oder die besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit Entstehung und Folgen der Ereignisse nicht beeinflusst haben.

**7 Rechtsschutzversicherung**

- 71 Ein Rechtsfall, für den ein Versicherter die AXA-ARAG in Anspruch nehmen will, ist ihr unverzüglich mitzuteilen.
- 72 Vor der Einleitung von Rechtsverfahren, für die Versicherungsschutz beansprucht wird oder dem Beizug eines Rechtsvertreters bzw. der Einleitung von Verfahren, ist die Zustimmung der AXA-ARAG einzuholen, andernfalls kann die AXA-ARAG ihre Leistungen ablehnen.

**A 11 Selbstbehalt pro Fahrzeug**

- 1 Bei jedem Ereignis, für das die AXA Leistungen erbringt, bezahlt der Versicherungsnehmer den vereinbarten Selbstbehalt.
- 2 Der Selbstbehalt entfällt:
- 21 **Haftpflicht**
- wenn die AXA Leistungen erbringen muss, obwohl kein Verschulden eines Versicherten vorliegt (reine Kausalhaftung);
  - bei Strolchenfahrten, sofern den Halter an der Entwendung des Fahrzeugs kein Verschulden trifft.
- 22 **Kasko**
- für einen Schaden, bei dem ein Haftpflichtiger oder dessen Versicherer die Haftpflichtentschädigung zu 100 % vergütet hat.
- 3 Sind in der Kasko Zugfahrzeug und Anhänger bei der AXA versichert und werden beide gleichzeitig von einem versicherten Ereignis betroffen, gilt nur der höhere Selbstbehalt.
- 4 Der Selbstbehalt wird von der AXA in Rechnung gestellt oder mit den Leistungen verrechnet. Erfolgt nach der Rechnungsstellung keine Zahlung binnen 4 Wochen, wird der Versicherungsnehmer schriftlich gemahnt, innert 14 Tagen nach Absendung der Mahnung zu zahlen. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, erlischt der Versicherungsschutz des betroffenen Fahrzeugs nach diesen 14 Tagen. Der Versicherungsnehmer bleibt den Selbstbehalt weiterhin schuldig.

**A 12 Erhöhung der Prämien, Änderung des Schadenfreiheitssystems oder der Selbstbehaltsregelungen**

- 1 In diesen Fällen kann die AXA die Anpassung des Vertrags vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderungen bis spätestens 25 Tage vor Fälligkeit der Jahresprämie bekannt.
- 2 Ist der Versicherungsnehmer mit der Neuregelung des Vertrags nicht einverstanden, kann er die von der Änderung betroffene Versicherung oder den gesamten Vertrag auf Ende des Versicherungsjahrs kündigen.
- 3 Erhält die AXA bis Ende des Versicherungsjahrs (31. Dezember) keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zu den Vertragsänderungen.

**A 13 Kündigung im Schadenfall**

Nach jedem Schadenfall, für den die AXA Leistungen erbringt, kann der Vertrag gekündigt werden,

- durch den Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung;
- durch die AXA spätestens bei der Auszahlung; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung.

**A 14 Prämienzahlung**

- 1 Bei Vertragsbeginn bezahlt der Versicherungsnehmer die in der Abrechnung aufgeführte Prämie.
- 2 Die Prämie für das folgende Versicherungsjahr richtet sich nach der Anzahl prämienpflichtiger Fahrzeuge im laufenden Versicherungsjahr unter Berücksichtigung der Prämienstufe.
- 3 Nach Ablauf des Versicherungsjahrs erhält der Versicherungsnehmer die definitive Prämienabrechnung aufgrund der tatsächlich versicherten Fahrzeuge. Nach- und Rückprämien werden mit der Zustellung der Abrechnung fällig.

**A 15 Wechsel der Leistungskategorie aufgrund des Fahrzeugalters**

Sind in den Leistungskategorien Fahrzeug-Betriebsjahre definiert, wechseln die Fahrzeuge mit Wirkung ab nächstem Hauptverfall (1. Januar) jeweils in die dem Betriebsjahr entsprechende neue Leistungskategorie.

**A 16 Datenschutz und Vollmacht**

Die AXA ist befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Einzelheiten dazu siehe Seiten 5 und 6, «Welche Daten werden von der AXA bearbeitet?» und «Wie werden die Daten von der AXA bearbeitet?».

## A 17

### Ergänzendes Recht

In Ergänzung zu diesen Bedingungen gilt das schweizerische Recht, vor allem das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), die Bestimmungen des

Strassenverkehrsrechts (SVG), die Zivilprozessordnung (ZPO) und das Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG). Für Versicherungsverträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen, gehen bei Abweichungen zu diesen Bedingungen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts vor.

## B Haftpflichtversicherung

### B 1

#### Versicherungsschutz

##### 1 Gesetzliche Haftpflichtbestimmungen

Versichert sind Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die Versicherten erhoben werden infolge von:

- Verletzung oder Tötung von Personen (Personenschäden);
- Beschädigung oder Zerstörung von Sachen (Sachschäden). Den Sachschäden gleichgestellt sind Verletzung oder Tötung von Tieren.

Versicherungsschutz wird bei Personen- und Sachschäden in folgenden Situationen gewährt:

- beim Betrieb des Fahrzeugs;
- bei Verkehrsunfällen, die vom Fahrzeug verursacht werden, wenn es nicht in Betrieb ist;
- bei Hilfeleistungen nach Unfällen des Fahrzeugs;
- beim Ein- und Aussteigen sowie Auf- und Absteigen;
- beim Öffnen und Schliessen beweglicher Fahrzeugteile sowie beim An- und Abhängen eines Anhängers oder Fahrzeugs.

##### 2 Eigenschäden

Sofern vereinbart, sind ungeachtet von B5.11 auch folgende Haftpflichtansprüche versichert:

- aus Sachschäden der versicherten Fahrzeuge, die durch Kollisionen zwischen diesen entstanden sind.

##### 3 Schadenverhütungskosten

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, sind die zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten für angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr versichert (Schadenverhütungskosten).

### B 2

#### Versicherte Fahrzeuge

Die Police bezieht sich auf Fahrzeuge, die aufgrund eines von der AXA ausgestellten Versicherungsnachweises eingelöst wurden. Zusätzlich sind auch Fahrzeuge und Anhänger versichert, die gezogen oder gestossen werden.

### B 3

#### Versicherte Personen

Versichert sind der Halter und alle Personen, für die er gemäss Strassenverkehrsrecht verantwortlich ist.

### B 4

#### Leistungen

Im Rahmen der in der Police aufgeführten Garantiesummen bezahlt die AXA berechnete Ansprüche und wehrt unberechtigte ab.

### B 5

#### Ausschlüsse

##### 1 Nicht versichert sind Ansprüche:

- 11 aus Sachschäden des Halters, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie und seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister;
- 12 aus Unfällen bei motor- und radsportlichen Veranstaltungen im In- und Ausland entsprechend den Bestimmungen des schweizerischen Strassenverkehrsrechts;
- 13 aus Schäden am versicherten Fahrzeug, am Anhänger sowie aus Schäden an den an diesen Fahrzeugen angebrachten oder damit beförderten Sachen. Versichert sind jedoch Ansprüche für Gegenstände, namentlich Reisegepäck und dergleichen, die andere Personen, ausser die in B5.11 genannten, mit sich führen;
- 14 aus Schäden, für die nach dem Kernenergiehaftpflichtgesetz gehaftet wird;
- 15 aus reinen Vermögensschäden.

##### 2 Nicht versichert ist die Haftpflicht:

- 21 von Fahrzeugführern, die den gesetzlich erforderlichen Ausweis nicht besitzen oder die entsprechenden Auflagen nicht erfüllen, sowie der Personen, für die diese Mängel bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit erkennbar waren;
- 22 von Personen, die das ihnen anvertraute Fahrzeug für Fahrten verwendet haben, zu denen sie nicht ermächtigt waren;
- 23 aus Fahrten ohne behördliche Bewilligung.

### B 6

#### Rückgriff

##### 1 Die AXA kann die erbrachten Leistungen vom Versicherungsnehmer oder Versicherten ganz oder teilweise zurückfordern, wenn:

- 11 gesetzliche oder vertragliche Gründe vorliegen;
- 12 sie Leistungen erbringen muss, nachdem die Versicherung erloschen ist.

# C Kaskoversicherung

## C 1

### Versicherungsschutz

- 1 Die versicherten Ereignisse sind in der Police einzeln aufgeführt. Gedeckt sind Schäden am versicherten Fahrzeug durch direkte Einwirkung der nachstehenden Ereignisse:
- 11 **Kollision**  
Schäden durch ein plötzlich und gewaltsam von aussen einwirkendes Ereignis (dazu gehören vor allem Schäden durch Anprall, Zusammenstoss, Umkippen, Absturz, Ein- und Versinken). Verwindungen beim Kippen, Be- und Entladen sind auch ohne äussere Einwirkung der Kollision gleichgestellt.
- 12 **Diebstahl**  
Schäden durch vollendeten oder versuchten Diebstahl, Entwendung zum Gebrauch oder Raub. Nicht gedeckt sind jedoch Schäden durch unrechtmässige Aneignung, Veruntreuung oder Betrug.
- 13 **Elementar**  
Schäden, die unmittelbar verursacht werden durch die Naturereignisse Erdbeben, Felssturz oder Steinschlag (Beschädigung durch direkt von oben auf das Fahrzeug fallende Steine), Hochwasser, Überschwemmung, Sturmwind (= Windgeschwindigkeit 75 km/h und mehr), Hagel, Lawine, Schneedruck. Die Aufzählung ist abschliessend.
- 14 **Glasbruch**
- 141 Bruchschäden an den nachfolgend aufgezählten Fahrzeugteilen: Windschutz-, Seiten-, Heck- und Windscheiben aus Glas oder aus Werkstoffen, die als Glasersatz dienen.
- 142 Eine Entschädigung entfällt, wenn der Ersatz oder die Reparatur nicht vorgenommen wird oder wenn die gesamten Instandstellungskosten (Scheiben und andere Reparaturkosten) den Zeitwert des Fahrzeugs erreichen oder übersteigen.
- 15 **Glasbruch Plus**
- 151 Schäden an Fahrzeugteilen aus Glas oder aus Werkstoffen, die als Glasersatz dienen.
- 152 Die Besonderheit von C 1.142 gilt hier gleichermassen.
- 16 **Feuer**  
Schäden durch offenen Brand, Explosion und Blitzschlag. Schäden an Kabeln, verursacht durch sogenannten Kabelbrand (Kurzschluss), sind auch ohne offenes Feuer versichert. Bei Gewährleistungsansprüchen gegenüber Dritten besteht kein Versicherungsschutz.
- 17 **Schneerutsch**  
Schäden durch von oben auf das Fahrzeug fallenden Schnee oder fallendes Eis.
- 18 **Tierschäden**  
Schäden durch Zusammenstoss mit Tieren. Erfüllt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung aus A 10.33 nicht, behandelt die AXA den Schaden als Kollisionsereignis.
- 19 **Marderschäden**  
Schäden durch Marder, vor allem Biss- und Folgeschäden.

## 20 Böswillige Beschädigung

Schäden durch mutwilliges Abbrechen von Antennen, Scheibenwischern, Rückspiegeln oder Original-Ziervorrichtungen, Bemalen der Lackierung (nicht aber das Zerkratzen), Zerstechen der Reifen oder Hineinschütten von schädigenden Stoffen in den Treibstofftank. Bei Motorrädern ist zusätzlich das Zerstechen oder Bemalen von Satteltaschen und Sitzflächen versichert. Die Aufzählung ist abschliessend.

## 21 Mitgeführte Sachen

Beschädigung oder Zerstörung von im Fahrzeug mitgeführten sowie vom Fahrzeugführer oder von den Mitfahrern getragenen Sachen, wenn am Fahrzeug ein Schaden entstanden ist. Diebstahl ist nur versichert, wenn diese Sachen im Fahrzeug eingeschlossen oder mit diesem fest verbunden waren.

Nicht versichert sind:

- 211 Alle Arten von Zahlungsmitteln, Geldwerten, Wertgegenständen, Tickets, Abonnements sowie persönlicher Liebhaberwert und Wiederherstellungskosten für Foto-, Film- und Tonaufnahmen, Computerdaten und Akten.
- 212 Alle Arten von elektronischen Geräten (Computer, Laptop, mobile Telefone etc.), Software und Handelswaren sowie Sachen, die der Berufsausübung dienen.

## 22 Mitgeführte Sachen Plus

Gleiche Deckung wie unter C 1.21 Mitgeführte Sachen, jedoch entfallen die Einschränkungen gemäss C 1.212.

## 23 Parkschaden

Schäden bis CHF 1000.-, verursacht durch unbekannte Personen und Fahrzeuge am parkierten Fahrzeug. Pro Versicherungsjahr (1. Januar bis 31. Dezember) wird maximal ein Schadenfall pro Kontrollschild bezahlt; dabei ist das Schadendatum massgebend. Werden aus der Parkschaden-Versicherung Leistungen erbracht, erbringt die AXA nicht gleichzeitig weitere Leistungen aus der Kollisionsdeckung (C 1.11).

## 24 Parkschaden Plus

Schäden, verursacht durch unbekannte Personen und Fahrzeuge am parkierten Fahrzeug.

## 25 Nutzungsausfall

Bei einem versicherten Kaskoereignis vergütet die AXA die Reise- und Transportkosten oder Mietwagenkosten, die dem Versicherungsnehmer durch den Ausfall des Fahrzeugs entstehen. Wird ein Ersatzfahrzeug gemietet, vergütet die AXA den üblichen Mietpreis eines gleichwertigen Fahrzeugs.

## 26 Transport nach Panne

Fällt das Fahrzeug infolge Panne aus, bezahlt die AXA die effektiven Kosten für den Transport in die nächste geeignete Reparaturwerkstatt. Schäden aufgrund von Ereignissen gemäss C 1.11 bis 1.22 zählen nicht als Panne.

## C 2

### Versicherter Fahrzeugwert

- 1 Versichert sind die in der Fahrzeugliste aufgeführten Fahrzeuge samt Zubehör.

- 2 Ohne besondere Vereinbarung sind Zusatzausrüstungen und Zubehörteile, die über die serienmässige Normalausrüstung hinausgehen und für die ein (Auf-) Preis bezahlt werden muss (z. B. Autoradio, automatisches Getriebe, Schiebedach, metallisierte Farbe, Reklameaufbauten, -schriften, -malereien, zusätzliche Pneus, spezielle und zusätzliche Felgen, Skiträger usw.) gesamthaft höchstens bis zu einem Wert von 10 % des Katalogpreises des Fahrzeugs mitversichert.
- 3 Nicht als Zusatzausrüstungen und Zubehörteile gelten:
- Alle Arten von elektronischen Geräten, die nicht fest im Fahrzeug eingebaut sind.
  - Zusätzlich für Motorräder: Helme, Brillen, Handschuhe und andere Kleidungsstücke.

### C 3 Leistungen

#### 1 Allgemein

Bei einem versicherten Ereignis erbringt die AXA Leistungen für die Reparatur oder den Totalschaden und bezahlt zudem die Kosten für:

- die Bergung und den **Transport** in die nächste geeignete Reparaturwerkstatt;
- falls nötig, den **Rücktransport** aus dem Ausland bis CHF 1000.–;
- die Verzollung.

Die Reinigung des Fahrzeuginnern nach Hilfeleistungen an Verunfallte ist bis CHF 500.– versichert. Bei mitgeführten Sachen werden die Reparaturkosten, jedoch höchstens die Neuanschaffung einer gleichwertigen Sache bis zur vereinbarten Versicherungssumme vergütet.

#### 2 Reparaturen

- 21 Die AXA bezahlt die Kosten für die zeitwertgerechte Instandsetzung des Fahrzeugs sowie Zusatzausrüstungen und Zubehörteile, wenn kein Totalschaden gemäss C3.3 vorliegt. Die Entschädigung kann von der tatsächlich durchgeführten Reparatur abhängig gemacht werden.
- 22 Haben mangelhafter Unterhalt, Abnutzung oder vorbestandene Schäden die Reparaturkosten erhöht oder wurde durch die Reparatur der Zustand des Fahrzeugs verbessert, trägt der Versicherungsnehmer einen entsprechenden Teil dieser Kosten selbst. Die AXA ist nicht verpflichtet, einen Neuersatz zu bezahlen, wenn die einwandfreie Reparatur von beschädigten Bestandteilen möglich ist. Für beschädigte Reifen wird der Zeitwert bezahlt.

#### 3 Totalschaden

#### 31 Umschreibung

Ein Totalschaden liegt vor, wenn

- die Reparaturkosten den Zeitwert übersteigen;
- bei der Entschädigungsart «Zeitwertzusatz» in den ersten 2 Betriebsjahren die Reparaturkosten 60 % des Fahrzeugwerts übersteigen;
- ein entwendetes Fahrzeug, entwendete Zusatzausrüstungen und Zubehörteile innerhalb von 30 Tagen, nachdem die Diebstahlmeldung bei einer schweizerischen Geschäftsstelle der AXA eingegangen ist, nicht gefunden werden.

### 32 Berechnung der Leistungen

#### 321 Zeitwertzusatz

| Betriebsdauer | Versicherter Fahrzeugwert in % |
|---------------|--------------------------------|
| im 1. Jahr    | 100                            |
| im 2. Jahr    | 90–80                          |
| im 3. Jahr    | 80–70                          |
| im 4. Jahr    | 70–60                          |
| im 5. Jahr    | 60–50                          |
| im 6. Jahr    | 50–45                          |
| im 7. Jahr    | 45–40                          |
| ab 8. Jahr    | Zeitwert                       |

Die Leistungen werden nach Beurteilung durch Sachverständige angemessen reduziert, wenn mangelhafter Unterhalt, Abnutzung oder vorbestandene Schäden den Totalschaden eher herbeigeführt haben.

War der effektive Kaufpreis niedriger als die so ermittelten Leistungen, wird der Kaufpreis entschädigt, mindestens aber der Zeitwert. Ein vereinbarter Selbstbehalt und der Wert der Überreste werden erst anschliessend abgezogen.

#### 322 Zeitwert

Die Leistungen sind auf den Zeitwert beschränkt.

#### 323 Fahrzeugüberreste

Bei einem Totalschaden vermindern sich die Leistungen um den Wert der Fahrzeugüberreste. Wird dieser nicht abgezogen, gehen die Überreste in das Eigentum der AXA über, sobald die Leistungen erbracht werden.

Wird ein entwendetes Fahrzeug oder werden einzelne Zusatzausrüstungen und Zubehörteile als Totalschaden entschädigt, gehen die Eigentumsrechte auf die AXA über.

#### 324 Mehrwertsteuer

Schadenzahlungen an Steuerpflichtige, welche die Vorsteuer abziehen können, werden ohne Mehrwertsteuer ausgerichtet. Schadenzahlungen auf Basis der voraussichtlichen Reparaturkostenberechnung beinhalten keine Mehrwertsteuer.

### 33 Begriffserklärungen

**Betriebsdauer:** Die Zeit von der ersten Inverkehrsetzung bis zum Schadentag.

**Fahrzeugwert:** Die in der Fahrzeugliste aufgeführte Summe von Katalogpreis, Zusatzausrüstungen und Zubehörteilen.

**Katalogpreis:** Der offizielle, zur Zeit der Herstellung gültige Listenpreis inklusive Mehrwertsteuer; ist er nicht feststellbar, gilt der Bruttopreis für das fabrikneue Fahrzeug.

**Zeitwert:** Der Wert des Fahrzeugs, der Zusatzausrüstungen und Zubehörteile im Zeitpunkt des versicherten Ereignisses, unter Berücksichtigung der Betriebsdauer, der Fahrleistung, der Marktgängigkeit und des Zustands. Ist keine Einigung möglich, sind die Unterlagen des Verbands der freiberuflichen Fahrzeug-Sachverständigen massgebend.

### C 4

#### Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden:

- 1 durch den Betrieb (Betriebsschäden), vor allem Schäden ohne gewaltsame äussere Einwirkung oder aufgrund eines inneren Defekts (z. B. Fehlen oder Einfrieren von Flüssigkeiten, Bedienungsfehler, Materialfehler und -ermüdung, Abnutzung, Überbeanspruchung,

- Ausfall von elektrischen und elektronischen Bauteilen);
- 2 durch das Ladegut, sofern sie nicht im Zusammenhang mit einem versicherten Kollisionsereignis stehen;
  - 3 bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie alle Fahrten auf Renn- und Trainingsstrecken (z.B. Schleuderkurse, Sportfahrlerngänge, ausgenommen von der AXA anerkannte Weiterbildungskurse in der Schweiz);
  - 4 im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, militärischer Verwendung, Requisition, Erdbeben, Kernenergie, ionisierenden Strahlen;
  - 5 im Zusammenhang mit inneren Unruhen, Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen anlässlich von Krawall und ähnlichen Ereignissen es sei denn, der Versicherungsnehmer legt glaubhaft dar, dass er oder der Fahrzeugführer die zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung des Schadens getroffen hat;
  - 6 anlässlich der vorsätzlichen Ausführung von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu sowie beim Führen des Fahrzeugs durch eine Person, die den gesetzlich erforderlichen Ausweis nicht besitzt oder welche die entsprechenden Auflagen nicht erfüllt;
  - 7 bei Fahrten ohne behördliche Bewilligung.

## D Mobilitätsversicherung

### D 1

#### Versicherungsschutz

- 1 Gedeckt ist der Ausfall des versicherten Fahrzeugs durch direkte Einwirkung der nachstehenden Ereignisse:
- 11 **Panne**  
Plötzliches, unvorhergesehenes Versagen des versicherten Fahrzeugs infolge eines technischen Defekts, der eine Weiterfahrt verunmöglicht oder gesetzlich nicht zulässt. Der Panne gleichgestellt sind: Reifendefekt, Benzinmangel, Verlust oder Beschädigung der Schlüssel, eingesperrte Schlüssel, entladene Batterien.
- 12 **Kollision**
- 13 **Übrige Kaskoereignisse**  
Die Kaskoereignisse sind in C 1 beschrieben.
- 2 **Geltungsbereich**
- 21 Ist in der Police **Mobilität** («Schweiz») aufgeführt, gilt in Abänderung von A3.1 die Versicherung nur in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein sowie in den Enklaven Büsingen und Campione.
- 22 Ist in der Police **Mobilität Plus** («Europa») aufgeführt, kommt der Geltungsbereich gemäss A3.1 zur Anwendung.

### D 2

#### Versicherte Personen

Versichert sind Fahrzeugführer und Mitfahrer.

### D 3

#### Leistungen

- 1 Bei einem versicherten Ereignis erbringt die AXA folgende Leistungen:
- 11 **Beratung und Organisation**  
Telefonische Beratung und Organisation von Massnahmen rund um die Uhr.
- 12 **Pannenhilfe und Abschleppen**  
Die AXA bezahlt die Pannenhilfe. Kann die Fahrbereitschaft vor Ort nicht erstellt werden, bezahlt die AXA das

Abschleppen in die nächste geeignete Reparaturwerkstatt. Ersatzteile werden nicht bezahlt.

#### 13 Fahrzeugbergung

Die AXA bezahlt die Bergung und den Transport in die nächste geeignete Reparaturwerkstatt.

#### 14 Standgebühren

Die AXA bezahlt die Standgebühren bis max. CHF 250.– pro Ereignis und Fahrzeug.

#### 15 Fahrzeugrückführung

Kann die Reparatur in der nächsten geeigneten Reparaturwerkstatt nicht am gleichen Tag durchgeführt werden, bezahlt die AXA die Fahrzeugrückführung in die vereinbarte Garage, sofern die Kosten dafür nicht höher sind als der Zeitwert des versicherten Fahrzeugs.

#### 16 Zustellkosten für Ersatzteile

Die AXA bezahlt bei einem Ereignis ausserhalb der Schweiz die Zustellkosten von Ersatzteilen, die für die Sicherstellung der Fahrtüchtigkeit notwendig sind.

#### 17 Transportmehrkosten

Die AXA bezahlt die Transportmehrkosten für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse oder bis max. CHF 500.– pro versicherte Person für die Fortsetzung der Reise.

Nicht versichert sind diese Leistungen, wenn es sich beim versicherten Fahrzeug um ein Taxi oder Mietfahrzeug handelt.

#### 18 Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten

Die AXA bezahlt die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten während der Dauer der Reparatur bis max. CHF 500.– pro versicherte Person.

### D 4

#### Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Leistungen im Zusammenhang mit dem Ladegut;
- Regressforderungen Dritter;
- die in C 4.3 bis 4.7 genannten Ausschlüsse.

# E Unfallversicherung

## E 1

### Versicherungsschutz

- 1 Versichert sind Unfälle im Zusammenhang mit der Benützung des versicherten Fahrzeugs sowie bei unterwegs geleisteter Hilfe im Strassenverkehr.
- 2 Versichert sind auch Unfälle, wenn der Versicherungsnehmer, sofern es sich um eine natürliche Person handelt, ein fremdes Fahrzeug der gleichen Kategorie lenkt, das in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein immatrikuliert ist und soweit er nicht durch eine andere Insassenunfallversicherung über einen gleichwertigen Versicherungsschutz verfügt.
- 3 Als Unfälle gelten Körperschädigungen gemäss den Bestimmungen der Bundesgesetze über die Unfallversicherung (UVG) und über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG). Die Kausalitätsbeurteilung erfolgt nach UVG.
- 4 Als Unfälle gelten zusätzlich:
  - 41 das unfreiwillige Einatmen von Gasen oder Dämpfen und die versehentliche Einnahme giftiger oder ätzender Stoffe;
  - 42 Erfrierungen, Hitzschlag, Sonnenstich und Gesundheitsschädigungen durch ultraviolette Strahlen, ausgenommen Sonnenbrand;
  - 43 Ertrinken.
- 5 Die Leistungen werden anteilmässig gekürzt, wenn die Gesundheitsschädigung oder der Tod nur teilweise die Folge des Unfallereignisses ist.

## E 2

### Leistungen

#### 1 Heilungskosten

- 11 Ab Unfalltag bezahlt die AXA die von einem zugelassenen Arzt oder Zahnarzt durchgeführten oder angeordneten
  - Heilungsmassnahmen und die dazu erforderlichen Personentransporte;
  - Spital- und Kuraufenthalte in der **privaten Abteiling**; Kuren nur in spezialisierten Betrieben und wenn die AXA zustimmt;
  - Leistungen von diplomiertem oder von einer Institution zur Verfügung gestelltem Pflegepersonal während der Dauer der Heilungsmassnahmen;
  - Krankenmobilen-Miete;
  - erstmaligen Anschaffungen von Prothesen, Brillen, Hörapparaten und orthopädischen Hilfsmitteln sowie deren Reparatur oder Ersatz (Neuwert), wenn sie durch den Unfall, der versicherte Heilungsmassnahmen zur Folge hatte, beschädigt oder zerstört worden sind.

Zusätzlich bezahlt die AXA den im Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vorgesehenen Taggeldabzug für Unterhaltskosten in einer Heilanstalt.
- 12 Heilungskosten, die von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Haftpflichtversicherung bezahlt worden sind oder die zu Lasten einer Sozialversicherung gehen, werden von der AXA nicht übernommen.

#### 13 Mitgeführte Haustiere

Wird ein mitgeführtes Haustier im versicherten Fahrzeug verletzt, bezahlt die AXA die Heilungsmassnahmen bis CHF 2500.– pro Tier und höchstens CHF 5000.– pro Ereignis. Diese Versicherung gilt ausschliesslich in Personenwagen. Heilungskosten, die von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Haftpflichtversicherung bezahlt worden sind, werden nicht übernommen.

#### 2 Spitaltaggeld

Während notwendiger Spital- oder Kuraufenthalte bezahlt die AXA das vereinbarte Spitaltaggeld. Es ist begrenzt auf 730 Taggelder.

#### 3 Taggeld

Führt der Unfall zu einer Arbeitsunfähigkeit, bezahlt die AXA das vereinbarte Taggeld im Umfang der ärztlich bestätigten Arbeitsunfähigkeit. Es ist begrenzt auf 730 Taggelder.

#### 4 Invalidität

- 41 Führt der Unfall zu einer voraussichtlich bleibenden Invalidität, bezahlt die AXA den dem Invaliditätsgrad entsprechenden Prozentsatz. Der Invaliditätsgrad wird nach den Bestimmungen über die Bemessung der Integritätsschäden des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) festgelegt.
- 42 Werden vom Unfall mehrere Körperteile betroffen, werden die Prozentsätze zusammengezählt. Das Ausmass der Invalidität beträgt aber nie mehr als 100 %.
- 43 War die versicherte Person bereits vor dem Unfall invalid, bezahlt die AXA die Differenz zwischen dem Betrag, der sich aufgrund des vorherigen Invaliditätsausmasses ergäbe, und dem Betrag, der aufgrund des gesamten Invaliditätsausmasses errechnet wird.
- 44 Die Leistung wird um 50 % erhöht, wenn ein Versicherter zum Unfallzeitpunkt mindestens ein Kind unter 20 Jahren hat.

#### 5 Todesfall

- 51 Die AXA bezahlt die Leistungen für die versicherte Person
  - an den Ehepartner oder eingetragenen Partner;
  - bei dessen Fehlen an die Kinder, für deren Unterhalt die versicherte Person ganz oder teilweise aufkam;
  - bei deren Fehlen an die übrigen Personen, für deren Unterhalt die versicherte Person überwiegend aufkam;
  - bei deren Fehlen an die erbberechtigten Nachkommen;
  - bei deren Fehlen an die Eltern;
  - bei deren Fehlen an die Geschwister oder deren Nachkommen.
- 52 Ist keine dieser Personen vorhanden, bezahlt die AXA die Bestattungskosten bis zur Höhe der versicherten Todesfalleistung.
- 53 Die Leistung wird um 50 % erhöht, wenn ein Versicherter mindestens ein erbberechtigtes Kind unter 20 Jahren hinterlässt.

### **E3**

#### **Besondere Leistungen**

- 1 War der Versicherte beim Unfall in einem Personenwagen durch einen Sicherheitsgurt geschützt, werden die Leistungen für Invalidität und Todesfall um 25 % erhöht.
- 2 Die AXA bezahlt die Kosten für:
  - notwendige Rettungsaktionen, Bergung und Überführung des tödlich Verunfallten an seinen bisherigen Wohnort, insgesamt jedoch bis CHF 100 000.– pro Unfall; die AXA erledigt die dafür notwendigen Formalitäten;
  - Reinigung, Reparatur oder Ersatz (Neuwert) beschädigter Kleidungsstücke oder persönlicher Effekten bis CHF 2000.– pro Person.

### **E4**

#### **Ausschlüsse**

- 1 Nicht versichert sind:
  - 11 die in B 5.21 und 5.22 aufgeführten Personen;
  - 12 Selbsttötung oder Selbstverstümmelung oder der Versuch dazu;
  - 13 Unfälle, wenn das Fahrzeug entwendet ist sowie bei den in B 5.23 und C 4.3 bis 4.7 aufgeführten Sachverhalten.

### **E5**

#### **Leistungskürzung bei überbesetztem Fahrzeug**

Die Leistungen werden durch die Anzahl Personen, die das Fahrzeug beim Unfall benützt haben, geteilt und mit der Platzzahl gemäss Fahrzeugausweis multipliziert.

### **E6**

#### **Verhältnis zur Haftpflichtversicherung**

- 1 Die Leistungen für das Spitaltaggeld und das Taggeld, für Invalidität und Todesfall werden, vorbehältlich E 6.2, zusätzlich zu den Leistungen aus der Haftpflichtversicherung ausbezahlt.
- 2 Die Leistungen werden insoweit an Haftpflichtansprüche angerechnet, als der Halter oder Fahrzeugführer für Haftpflichtentschädigungen selber aufzukommen hat (z. B. infolge Rückgriffs).

# F Rechtsschutzversicherung

## F 1

### Versicherungsträgerin

- 1 Versicherer ist die AXA-ARAG Rechtsschutz AG, eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich. Sie gehört zur AXA Gruppe. Ansprüche aus dieser Rechtsschutzversicherung können die Versicherten ausschliesslich der AXA-ARAG gegenüber geltend machen.
- 2 Die AXA kann der AXA-ARAG keine Weisungen zur Rechtsfallerledigung erteilen. Die AXA-ARAG erteilt der AXA gegenüber keinerlei Auskünfte über Rechtsfälle, falls dadurch Nachteile für die Versicherten entstehen könnten.

## F 2

### Versicherte Fahrzeuge

Versichert sind alle in der Police/Fahrzeugliste aufgeführten Fahrzeuge.

## F 3

### Versicherte Personen

Als Versicherte gelten:

- die Eigentümer und Halter der versicherten Fahrzeuge;
- die berechtigten Lenker und Mitfahrer der versicherten Fahrzeuge.

## F 4

### Leistungen

In den versicherten Rechtsfällen übernimmt die AXA-ARAG bis zur im Vertrag aufgeführten Versicherungssumme folgende Dienstleistungen und Kosten:

- 1 Versicherte Dienstleistungen
- 11 die Bearbeitung der Rechtsfälle und die Vertretung durch die AXA-ARAG;
- 12 **Beratungs-Rechtsschutz**  
Erteilung von Rechtsauskünften in allen vom Versicherungsnehmer versicherten Rechtsgebieten. Die Rechtsauskünfte werden ausschliesslich von der AXA-ARAG erteilt.  
**Nicht versichert sind:** Die Vertretung des Versicherten gegenüber Dritten, das Verfassen von Rechtsgutachten, die vorsorgliche Überprüfung von Verträgen und Vertragsentwürfen; das Überprüfen von Versicherungspolice, Buchhaltungen und Abrechnungen sowie die Ermittlung von Sachverhalten.
- 2 Versicherter Kostenersatz
- 21 **Anwaltskosten:** für einen mit vorgängiger Zustimmung der AXA-ARAG vom Versicherten beauftragten Rechtsvertreter; die AXA-ARAG übernimmt die Kosten gemäss der von ihr genehmigten Honorarvereinbarung;  
**Anwalt erster Stunde:** Die AXA-ARAG erbringt Vorschussleistungen bis maximal CHF 5000.– für einen vom Versicherten für die erste Einvernahme beigezogenen Strafverteidiger/Anwalt. Gemäss F 8.13 zu Unrecht bezogene Vorschussleistungen sind der AXA-ARAG vollumfänglich zurück zu erstatten;

- 22 **Expertisen:** Gutachten von Sachverständigen zur Klärung von Streitfragen, sofern diese im Einvernehmen mit der AXA-ARAG oder von einem Gericht veranlasst worden sind;
- 23 **Gerichtskosten:** Gerichtsgebühren oder andere zu Lasten des Versicherten gehende Verfahrenskosten staatlicher Gerichte und Behörden;
- 24 **Übersetzungen:** Kosten von Dolmetschern für Übersetzungen, sofern sie von einem Gericht angeordnet worden sind; ferner Kosten für im Einverständnis mit der AXA-ARAG beauftragte Dolmetscher bis zum Betrag von maximal CHF 5000.–;
- 25 **Schiedsgerichte:** Gebühren und Verfahrenskosten von Schiedsgerichten unter Vorbehalt der ausdrücklichen Zustimmung der AXA-ARAG; eine zur Regelung einer versicherten Streitigkeit getroffene Schiedsvereinbarung und die Bestellung des Schiedsgerichts müssen der AXA-ARAG vorgängig zur Genehmigung vorgelegt werden;
- 26 **Parteientschädigungen:** dem Versicherten in einem Verfahren auferlegte Parteientschädigungen an die Gegenpartei;
- 27 **Inkassokosten:** das Inkasso der dem Versicherten aus einem versicherten Rechtsfall zustehenden Forderungen bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheins oder einer Konkursandrohung;
- 28 **Strafkautionen:** Sicherheitsleistungen zur Vermeidung von Untersuchungshaft. Diese Leistungen werden nur vorschussweise erbracht (zinsloses Darlehen) und sind der AXA-ARAG vom Versicherten spätestens bei Abschluss des Verfahrens zurückzuerstatten;
- 29 **Mediation:** die zu Lasten des Versicherten gehenden Kosten eines im Rahmen eines Gerichtsverfahrens angeordneten oder im Einvernehmen mit der AXA-ARAG durchgeführten Mediationsverfahrens;
- 30 **Reisekosten:** Transportkosten für zwingend notwendige Reisen an Gerichtsverhandlungen im Ausland bis zum Gesamtbetrag von CHF 5000.–, wobei die wirtschaftlich günstigste Reisevariante vergütet wird.
- 3 **Nicht versichert ist** die Bezahlung von:
  - 31 Bussen, Konventionalstrafen und anderen Leistungen mit Strafcharakter;
  - 32 Schadenersatz und Genugtuung;
  - 33 Kosten, die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder eines Haftpflichtversicherers gehen; von der AXA-ARAG erbrachte Leistungen (unverzinsliches Darlehen) sind vom Versicherten zurückzuerstatten;
  - 34 Kosten für öffentliche Beurkundungen und andere Notariatsgeschäfte, Einträge und Löschungen in öffentlichen Registern; Kosten von behördlichen Zulassungen, Prüfungen und Bewilligungen aller Art;
  - 35 Kosten für medizinische Untersuchungen, Analysen und Prüfungen zur Abklärung der Fahreignung und Fahrfähigkeit;
  - 36 Gebühren und Kosten für erstinstanzliche Verfügungen von Behörden und Gerichten; versichert sind lediglich die Kosten von CHF 500.– pro Versicherungsjahr und versichertem Fahrzeug.
  - 37 Kosten für das Inkasso materiell nicht bestrittener Forderungen, für Betreibungsverfahren ohne Rechtsöffnungstitel sowie Konkurskosten;

- 38 Gebühren und Kosten für Verfahren vor supranationalen oder internationalen Gerichten und Behörden;
- 39 Kosten für die Geltendmachung von rechtlich oder tatsächlich aussichtslosen Rechtsbegehren, von verjährten Forderungen sowie von Forderungen gegenüber überschuldeten Gesellschaften.

#### 4 Prozessauskauf

Die AXA-ARAG hat das Recht, anstelle der Kostenübernahme gemäss F 4.2 das wirtschaftliche Interesse zu ersetzen. Das wirtschaftliche Interesse ergibt sich aus dem materiellen Streitwert unter angemessener Berücksichtigung des Prozess- und Inkassorisikos.

### F 5

#### Versicherungssumme

- 1 Die AXA-ARAG übernimmt im Rahmen der Leistungen gemäss F 4 die Kosten bis CHF 500 000.–, ausserhalb Europas bis CHF 50 000.– und im Beratungs-Rechtsschutz bis CHF 1000.– pro Rechtsfall.
- 2 Den Dienstleistungen der AXA-ARAG wird ein Kostenersatz pro Stunde von CHF 200.– zu Grunde gelegt.
- 3 Pro Rechtsfall werden die Leistungen für alle versicherten Personen im Rahmen der Versicherungssummen zusammengerechnet. Die Versicherungssumme wird unabhängig von der Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder -berechtigten höchstens einmal ausgerichtet. Dasselbe gilt, wenn ein oder mehrere Versicherte für denselben Rechtsfall aus verschiedenen Verträgen bei der AXA-ARAG versichert sind, wobei in diesen Fällen die höhere Versicherungssumme zur Anwendung gelangt.
- 4 Die Versicherungssummen gelten als Einmalgarantie pro Rechtsfall. Zusätzlich gilt für Rechtsfälle, die im selben Versicherungsjahr eingetreten sind, eine maximale Versicherungssumme von CHF 1 000 000.–.
- 5 Grobfahrlässigkeit: Die AXA-ARAG verzichtet auf das Recht der Leistungskürzung wegen Grobfahrlässigkeit.

### F 6

#### Selbstbehalt und Mindeststreitwert

- 1 Bei den Aufwendungen eines beigezogenen Rechtsvertreters beträgt der Selbstbehalt generell 10 %. Er beträgt mindestens CHF 500.–, im Maximum CHF 10 000.–. Der Selbstbehalt entfällt, wenn der Versicherte einen von der AXA-ARAG empfohlenen Rechtsvertreter wählt.
- 2 Versicherungsschutz besteht, sofern der zivilprozessuale Streitwert den Betrag von CHF 500.– übersteigt. Bei einem Streitwert bis CHF 500.– besteht Anspruch auf eine einmalige Rechtsauskunft.

### F 7

#### Versicherte Rechtsfälle

- 1 Versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten in den folgenden abschliessend aufgeführten Bereichen:
- 11 **Schadenersatzrecht:** Streitigkeiten bei der Geltendmachung seiner gesetzlichen Haftpflichtansprüche, soweit solche Haftpflichtansprüche ausschliesslich auf ausservertraglichen Haftpflichtnormen beruhen;

- 12 **Strafanzeige/Strafantrag:** Einreichen einer Strafanzeige oder eines Strafantrags und Teilnahme als Privatkläger an einem Strafverfahren, sofern dies zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen zwingend notwendig ist;
- 13 **Strafverteidigung:** bei gegen den Versicherten gerichteten Straf- oder Verwaltungsverfahren wegen der Verletzung von Rechtsvorschriften (unter Vorbehalt von F 8.13);
- 14 **Opferhilfe:** Streitigkeiten bei der Geltendmachung von Entschädigungen gemäss schweizerischem Opferhilfegesetz;
- 15 **Versicherungsrecht:** Streitigkeiten mit privaten Versicherungseinrichtungen, Pensionskassen, Krankenkassen oder schweizerischen öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen;
- 16 **Ausweisentzug:** Verfahren über den Entzug von Führer- oder Fahrzeugausweisen;
- 17 **Besteuerung:** Streitigkeiten über die Besteuerung von Fahrzeugen und Strassenbenutzungsabgaben (wie LSVA, usw.);
- 18 **Sachenrecht:** Privatrechtliche Streitigkeiten aus Besitz, Eigentum und anderen dinglichen Rechten an versicherten Fahrzeugen;
- 19 **Vertragsrecht:** Streitigkeiten aus obligationenrechtlichen Verträgen (wie Kauf, Tausch, Miete, Leasing, Leihe, Reparatur, usw.) über Fahrzeuge. Nicht versichert sind gewerbsmässig abgeschlossene Verträge mit Kunden, ausgenommen die Vermietung von Ersatzfahrzeugen für in der Reparatur befindliche Kundenfahrzeuge.

### F 8

#### Ausschlüsse

- 1 **Nicht versichert** ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten:
- 11 aus den in F 7 nicht aufgeführten Bereichen;
- 12 gegen die AXA-ARAG, beauftragte Anwälte, Mediatoren, beratende Ärzte und Experten. Versichert ist jedoch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gegen andere Gesellschaften der AXA Gruppe;
- 13 im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit vorsätzlichen Verbrechen und Vergehen, deren der Versicherte beschuldigt wird sowie der Vorbereitung dazu, einschliesslich daraus folgender zivil- und verwaltungsrechtlicher Folgen; die Kosten werden nachträglich erstattet, wenn der Versicherte rechtskräftig und vollständig vom Vorwurf des Vorsatzes freigesprochen bzw. das Verfahren rechtskräftig eingestellt oder das Vorliegen eines Notstandes bzw. einer Notwehrsituation rechtskräftig festgestellt wurde. Die Einstellung oder der Freispruch dürfen dabei nicht in Verbindung mit einer Entschädigung an den Strafkörper stehen;
- 14 bei der Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatz- und Genugtuungsansprüchen Dritter;
- 15 bei Rechtsstreitigkeiten unter den durch diesen Vertrag versicherten Unternehmen oder Personen;
- 16 im Zusammenhang mit Kriegs-, kriegsähnlichen oder terroristischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen oder Unruhen aller Art, mit Schäden aufgrund radioaktiver oder ionisierender Strahlen;
- 17 im Zusammenhang mit Forderungen und Verbindlichkeiten, die kraft Erbrecht oder infolge von Zession, Schuldübernahme oder Schuldbeitritt auf den Versicherten übergegangen sind;

- 18 bei Streitigkeiten aus der aktiven Teilnahme an Rennen, Trainings- und Wettfahrten aller Art sowie Fahrten auf Rennstrecken;
- 19 wenn das Fahrzeug nicht mit gültigen Kontrollschildern versehen oder der Lenker zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt war. Der Versicherungsschutz besteht jedoch für diejenigen Versicherten, die davon keine Kenntnis hatten oder haben mussten;
- 20 als Lenker bei wiederholtem Führen eines Fahrzeugs in fahrunfähigem oder angetrunkenem Zustand bzw. unter Drogeneinfluss. Der Versicherungsschutz für die übrigen Versicherten bleibt gewahrt;
- 21 zur Erlangung oder Wiedererlangung eines Führerausweises;
- 22 für Streitigkeiten aus Anstellungsverhältnissen im Zusammenhang mit Fahrzeugen;
- 23 vertragliche Streitigkeiten aus der Beförderung von Personen und Gütern (bewegliche Sachen und Tiere).

## F 9

### Rechtsfallabwicklung

- 1 **Mitwirkung:** Nach Anmeldung eines Rechtsfalls hat der Versicherte der AXA-ARAG die notwendigen Auskünfte und Vollmachten zu erteilen, sowie die Beweismittel und aktuellen Adressen der Gegenpartei zu beschaffen und auszuhändigen.
- 2 **Vorgehen:** Nach Überprüfung der Rechtslage wird das einzuschlagende Vorgehen mit dem Versicherten besprochen. Die AXA-ARAG führt anschliessend für ihn die Verhandlungen für eine gütliche Erledigung. Scheitern diese, so entscheidet die AXA-ARAG über die Zweckmässigkeit der Prozessführung und das weitere Vorgehen.
- 3 **Anwaltsbeizug:** Die AXA-ARAG entscheidet über die Notwendigkeit, einen Anwalt beizuziehen.
- 31 Die AXA-ARAG schlägt dem Versicherten einen geeigneten Anwalt vor.
- 32 Der Versicherte mandatiert und bevollmächtigt den Anwalt.
- 33 Der Versicherte befreit den Anwalt gegenüber der AXA-ARAG vom Anwaltsgeheimnis und verpflichtet ihn, diese über die Entwicklung des Falls auf dem Laufenden zu halten und ihr insbesondere die für ihre Entscheide nötigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, sofern keine Interessenkollision vorliegt und die Weitergabe der verlangten Information an die AXA-ARAG für den Versicherten nicht nachteilig sein kann.
- 34 Die AXA-ARAG vergütet die notwendigen Aufwendungen. Vereinbarungen zwischen Anwalt und Versichertem sind für die AXA-ARAG nur verbindlich, wenn sie diese ausdrücklich genehmigt hat.
- 35 Sofern die AXA-ARAG Kostengutsprache erteilt hat, ermächtigt der Versicherte die AXA-ARAG, seine Rechte aus der Mandatierung gegenüber dem Anwalt zu wahren.
- 4 **Freie Anwaltswahl:** Der Versicherte hat das Recht, im Einvernehmen mit der AXA-ARAG einen Anwalt seiner Wahl zu bestellen:
- 41 falls im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Rechtsvertreter bestellt werden muss (Anwaltsmonopol);
- 42 bei Interessenkollisionen; d. h., wenn eine Gesellschaft der AXA Gruppe (ausgenommen die AXA-ARAG) Gegenpartei des Versicherten ist, oder es sich um einen

Rechtsfall handelt, bei dem die AXA-ARAG auch der Gegenpartei Versicherungsschutz gewähren muss.

- 43 Kann eine Einigung über den beizuziehenden Rechtsvertreter nicht erzielt werden, wählt die AXA-ARAG einen von drei vom Versicherten vorgeschlagenen Rechtsvertretern aus. Diese dürfen nicht derselben Anwaltskanzlei bzw. -gemeinschaft angehören oder in anderer Weise untereinander verbunden sein.
- 5 **Kostengutsprache:** Soweit die AXA-ARAG zur Erstattung der Kosten verpflichtet ist, gibt sie dem Versicherten bzw. dessen Rechtsvertreter eine Kostengutsprache ab.
- 51 Die AXA-ARAG kann ihre Kostengutsprache befristen, mit Bedingungen und Auflagen versehen, auf einen Verfahrensabschnitt und betragsmässig beschränken.
- 52 Die AXA-ARAG kann eine erteilte Kostengutsprache jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen, wenn noch kein Verfahren rechtshängig ist. Andernfalls kann die Kostengutsprache für die nächste Instanz widerrufen werden.
- 53 Sofern die AXA-ARAG aufgrund einer erteilten Kostengutsprache gegenüber dem Rechtsvertreter keine Einreden aus dem Versicherungsvertrag geltend machen kann, kann sie zuviel bezahlte Leistungen vom Versicherten oder Versicherungsnehmer zurückverlangen.
- 6 **Vergleiche:** Die AXA-ARAG übernimmt Verpflichtungen zu ihren Lasten aus einem Vergleich nur, wenn sie diesem vorgängig zugestimmt hat.
- 7 **Parteientschädigungen:** Dem Versicherten gerichtlich oder aussergerichtlich zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind der AXA-ARAG bis zur Höhe der von ihr erbrachten Leistungen zu erstatten bzw. abzutreten.
- 8 **Aussichtslosigkeit:** Lehnt die AXA-ARAG eine Leistung für eine Massnahme wegen Aussichtslosigkeit ab, muss sie die vorgeschlagene Lösung unverzüglich schriftlich begründen und den Versicherten auf die Möglichkeit des Verfahrens bei Meinungsverschiedenheiten hinweisen. Die Wahrung von Rechtsmitteln, Verwirkungs- und Verjährungsfristen obliegt in diesem Fall dem Versicherten.
- 9 **Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten:** Der Versicherte hat bei Meinungsverschiedenheiten über die zur Rechtsfallerledigung zu ergreifenden Massnahmen das Recht, diese Frage durch eine gemeinsam zu bestimmende und unabhängige Fachperson beurteilen zu lassen. Bei fehlender Einigung wird diese durch den zuständigen Richter bestimmt. Die Kosten sind von den Parteien je zur Hälfte vorzuschüssen und von der unterliegenden Partei zu tragen. Parteientschädigungen werden keine ausgerichtet. Verlangt der Versicherte nicht innerhalb von 20 Tagen seit Zustellung der Ablehnung ein solches Verfahren, so gilt dies als Verzicht. Ergänzend gelten die Vorschriften über die Schiedsgerichtsbarkeit.
- 10 **Massnahmen auf eigene Kosten:** Bei Meinungsverschiedenheiten kann der Versicherte ferner auf seine Kosten die ihm richtig bzw. nützlich scheinenden Massnahmen ergreifen. Leitet der Versicherte bei Ablehnung der Versicherungsleistung auf eigene Kosten einen Prozess ein oder führt einen solchen weiter, und erreicht er ein Resultat, das für ihn günstiger ausfällt, als die ihm von der AXA-ARAG schriftlich begründete Lösung oder das Ergebnis des Verfahrens bei Meinungsverschiedenheiten, so übernimmt die AXA-

ARAG die dadurch entstandenen Kosten bis zum Höchstbetrag der Versicherungssumme.

- 11 **Abtretungsverbot:** Der Versicherte ist nicht berechtigt, Ansprüche aus diesem Vertrag gegen die AXA-ARAG ohne deren schriftliche Zustimmung an Dritte zu übertragen.

#### F 10

##### Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

- 1 Ein Rechtsfall ist versichert, wenn seine Ursache bzw. das auslösende Ereignis und der Bedarf an Rechtshilfe während der für das betroffene Risiko geltenden Vertragsdauer eingetreten sind.
  - 2 Dabei gilt die Ursache bzw. das auslösende Ereignis als eingetreten:
  - 21 **im Schadenersatzrecht/Opferhilferecht:** im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens;
  - 22 **im Straf- und Verwaltungsrecht:** im Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Widerhandlung gegen gesetzliche Bestimmungen;
  - 23 **im Versicherungsrecht:** im Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses; bei Invaliditätsfällen das Unfallereignis; wenn es sich nicht um einen Leistungsanspruch handelt, das Datum der bestrittenen Mitteilung der Versicherungseinrichtung;
  - 24 **im Beratungs-Rechtsschutz:** im Zeitpunkt, da ein äusseres Ereignis die Rechtslage des Versicherten beeinflusst bzw. ein Bedarf nach Rechtsberatung entstehen lässt;
  - 25 **in allen übrigen Fällen:** im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten.
- 3 **Anmeldefrist:** Kein Rechtsschutz besteht, wenn der Rechtsfall schuldhaft später als 3 Monate nach Aufhebung der Police angemeldet wird (Obliegenheitsverletzung).

#### F 11

##### Datenschutz

- 1 Die AXA-ARAG ist befugt, die für die Vertrags- und Rechtsfallabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Ebenso gilt die AXA-ARAG als ermächtigt, bei Drittpersonen sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in amtliche Akten Einsicht zu nehmen.  
  
Falls für die Rechtsfallabwicklung erforderlich, können Daten auch an involvierte Dritte und ins Ausland weitergeleitet werden. Die AXA-ARAG verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.
- 2 Die AXA-ARAG ist befugt, mit den Versicherten und andern Parteien über elektronische Kommunikationsmittel wie E-Mail, Telefax, usw. zu kommunizieren, sofern der Versicherte dies nicht ausdrücklich untersagt. Es besteht das Risiko, dass sich unbefugte Dritte Zugang zu den übermittelten Daten verschaffen, oder diese nicht beim berechtigten Adressaten ankommen. Die AXA-ARAG übernimmt daher keine Verantwortung für das unbefugte Empfangen, Lesen, Weiterleiten, Kopieren, Verwenden oder Manipulieren von übermittelten Informationen und Daten aller Art.
- 3 Die AXA-ARAG erteilt dem Versicherungsnehmer keine Auskünfte über Rechtsfälle der Versicherten, soweit diesen dadurch ein Nachteil entstehen könnte.



Die Versicherungen gelten in den auf der Karte grau gekennzeichneten Ländern. Bei Fahrten über Meer gelten die Versicherungen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort in diesen Ländern liegen.